

Die deutschen Unternehmen schicken ihre Mitarbeiter jedes Jahr auf rund 30 Millionen Dienstreisen ins EU-Ausland. Hinzu kommen Auslandsentsendungen in Millionenhöhe. Dabei müssen in immer mehr Fällen sehr strenge Meldepflichten beachtet werden. Und die Europäische Union will die Regeln nun sogar noch weiter verschärfen. Wir erklären, worauf Unternehmen achten müssen – alle weiteren Fragen rund um Dienstreisen und Auslandsentsendungen kann Ihr Steuerberater beantworten.

*Lesen Sie mehr auf S. 2*

# STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

## AUS DEM INHALT

### EU-Entsenderichtlinie

Kritik an geplanter Reform

Seite 2

### Streit um das Arbeitszimmer

Ein verräterischer Schrank

### Überlassung von Dauerkarten

Finanzamt als Spielverderber

Seite 3

### Strengerer Datenschutz

Unternehmen oft unvorbereitet

### Doppelte Haushaltsführung

Hotel Mama zählt nicht mit

Seite 4

### Nettolohn-Optimierung

Gehaltsextras machten Ärger

### Urteil zum Thema Rechnung

Fortlaufende Nummer kein Muss

Seite 5

### Handwerkerleistungen

Kein Steuerbonus beim Neubau

Seite 6

### Richtungswechsel bei Gericht

Kapitalvermögen neu bewertet

Seite 7

### Werbungskosten-Abzug

Blechscha-den in Steuererklärung

### Steuerkalender / Impressum

Seite 8

## DIE GROSSE KOALITION HAT GROSSE PLÄNE BEIM THEMA FINANZEN

# Was uns Steuerzahler jetzt erwartet

**W**ir haben uns den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD genau angeschaut. Die STEURO-Redaktion fasst kurz das Wichtigste zusammen, was die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus steuerlicher Sicht in der aktuellen Legislaturperiode wohl erwartet:

- ⇨ Der Einkommensteuertarif soll, wie bisher auch, regelmäßig an die Preissteigerungsrate angepasst werden (Stichwort „kalte Progression“). Für Menschen mit einer Behinderung soll die Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge geprüft werden.
- ⇨ Ab dem Jahr 2021 soll der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden.
- ⇨ Für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand wird ein Baukindergeld als Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr eingeführt, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird (Einkommensgrenze 75.000 Euro pro Jahr plus 15.000 Euro pro Kind). Außerdem soll bei der Grunderwerbsteuer ein Freibetrag für Familien für den erstmaligen Eigentumserwerb geprüft werden.
- ⇨ Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung wird fortgesetzt, Maßnahmen sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Antragsteller erhalten ein



Foto: Jeroen Van Nieuwenhove/flickr.com, Montage: Satzbaustein

- Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens.
- ⇨ Das Kindergeld wird um 25 Euro erhöht (in zwei Teilschritten, zum 1. Juli 2019 um zehn Euro und zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro). Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend.
- ⇨ Die pauschalierte Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge soll wieder abgeschafft, Zinsen und Dividenden sollen dafür wieder mit dem persönlichen Steuersatz belegt werden. Wie das genau funktionieren soll, wird sich aber noch zeigen.
- ⇨ Die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt werden ausgebaut. Angestrebt wird etwa die vorausgefüllte Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2021.

## Einige Steuererleichterungen für Unternehmen geplant

- ⇨ Die Forschung in kleinen und mittelgroßen Unternehmen wird steuerlich besser gefördert.
- ⇨ Es gibt Anreize für emissionsarme Mobilität, u.a. über eine pauschale Dienstwagenbesteuerung von 0,5 Prozent für Elektrofahrzeuge (statt der 1%-Regelung). Dem selben Ziel dient die Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung.
- ⇨ Wettbewerbsnachteile für deutsche Industrie- und Handelsunternehmen sowie Flug- und Seehäfen bei der Einfuhrumsatzsteuer sollen behoben werden.
- ⇨ Zur verstärkten Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Waren im Internet werden weitere gesetzliche Regelungen geschaffen. ■

GEPLANTE REFORM DER EU-ENTSENDERICHTLINIE VERSCHÄRFT VIELE REGELN

# Auf Dienstreise über Ländergrenzen hinweg

Europa wächst immer enger zusammen, gerade auch aus wirtschaftlicher Sicht. Entsprechend überqueren immer mehr Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit Ländergrenzen. Dabei müssen u.a. bestimmte Meldepflichten beachtet werden. Hier will die EU die Regeln nun verschärfen.

**D**ie deutschen Unternehmen schicken ihre Mitarbeiter jedes Jahr auf rund 30 Millionen Dienstreisen ins EU-Ausland – „vorsichtig geschätzt“, wie der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie (M+E) betont. Hinzu kommen noch zig Auslandsentsendungen, also „entsandte Arbeitnehmer“, die von ihrem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land geschickt werden, um dort während eines begrenzten Zeitraums eine Dienstleistung zu erbringen. Im Jahr 2015 gab es in der EU knapp über zwei Millionen entsandte Arbeitnehmer, so das EU-Parlament – aus Deutschland kamen davon immerhin fast 250.000.



Foto: steffen hellwig / pixelio.de

Viel Wind um die Regeln für EU-Auslandsentsendungen: Die geplante Verschärfung stößt in der heimischen Wirtschaft auf Kritik. Schon heute ist der bürokratische Aufwand hoch. So muss etwa für eine Dienstreise nach Polen zunächst ein fünfseitiges Formular ausgefüllt werden.

## Schutz der entsandten Arbeitnehmer vor Ausbeutung

Die EU will jetzt die Regeln für Auslandsentsendungen verschärfen. Das dient in erster Linie dem Schutz von entsandten Arbeitnehmern vor Ausbeutung in manchen Branchen (etwa am Bau), betonen EU-Parlamentarier. Doch die geplante Reform der EU-Entsenderichtlinie betrifft eben nicht nur „klassische“ Entsendungen, sondern auch viele der eingangs genannten, wesentlich kurzfristigeren Dienstreisen.

Insbesondere die angedachte Verschärfung der Meldepflichten sorgt in vielen Branchen für Unmut. So droht etwa die Pflicht, dass Arbeitgeber bei jeder noch so kurzen Dienstreise ins Ausland ihre Mitarbeiter nachweislich in das Tarifsystem des Ziellandes eingruppieren müssen. „Das entbehrt jeglicher Verhältnismäßigkeit“, moniert etwa der Arbeitgeberverband M+E. Er

verweist auf den erheblichen bürokratischen Mehraufwand, der insbesondere die deutsche Exportwirtschaft belasten würde.

In einigen europäischen EU- und Nicht-EU-Ländern wurden die Meldepflichten bereits verschärft. Wie schnell ein Unternehmen dagegen verstößt, mag etwa folgender Beispielfall verdeutlichen, von dem die BDAE-Gruppe, Spezialist für Auslandsentsendungen und -versicherungen, berichtet. Hier schickte ein deutsches Unternehmen einen Vertriebsmitarbeiter für einen Tag in die Schweiz. Passend mit Anzug und Krawatte gekleidet, machte er sich in seinem Dienstwagen auf den Weg. Als er die Grenze passierte, schoss der Zoll – von ihm unbemerkt – ein Foto und erfasste den Zeitpunkt. Das Gleiche passierte bei seiner Rückkehr etwa 12 Stunden später. Kurz darauf zogen ihn die Beamten zur Kontrolle aus dem Verkehr. Dabei wurde er nach seiner Meldebescheinigung gefragt. Die konnte er nicht vorlegen. Damit verstieß sein Unternehmen gegen die Schweizer Arbeitsschutzbestimmungen – und steht nun auf der schwarzen Liste der mit der

Schweiz Gewerbe treibenden Unternehmen. Ein weiterer Verstoß und es droht der Ausschluss vom Markt.

## Die Bürokratie kann schon heute überhand nehmen

Dabei ist schon ohne weitere Verschärfungen die Personalverwaltung bei Entsendungen bzw. Dienstreisen für die Unternehmen extrem komplex. Zahlreiche Bestimmungen aus dem Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht sind hier zu beachten und auf den Einzelfall anzuwenden. Daher fürchten zahlreiche Unternehmen eine Vervielfachung des bürokratischen Aufwands. Der nimmt zuweilen schon jetzt überhand. So müssen etwa Unternehmen, die Mitarbeiter nach Polen entsenden, vor dem ersten Arbeitstag ein fünfseitiges Formular in polnischer oder englischer Sprache ausfüllen sowie eine Kontaktperson vor Ort benennen.

**Arbeitgeber müssen bereits jetzt bei der Entsendung ihrer Arbeitnehmer ins Ausland unter anderem auf folgende Punkte achten:**

⇨ Sozialversicherung: Es muss geklärt sein, welches Sozialversicherungsrecht angewendet wird.

⇨ Vorschriften aus dem Arbeitsrecht: Grundsätzlich ist z.B. zu prüfen, ob die Entsendung mit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers vereinbar ist oder ob eine einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrags über eine Zusatzvereinbarung erforderlich ist.

⇨ Meldepflichten in vielen EU-Ländern. Meldepflichtig können etwa sein (Beispiel Luxemburg):

- Kundenbesuche und Geschäftsgespräche,
- Vorbereitung einer Dienstleistung,
- kurzfristige Notfalleinsätze,
- alle Arbeitseinsätze zur Erbringung einer Dienstleistung,
- Messeauftritte sowie
- Anlieferung von Waren.

Bei Verstößen gegen die Pflichten droht einem Unternehmen vielleicht nicht gleich ein (im schlimmsten Fall existenzbedrohender) Wettbewerbsausschluss wie im oben genannten Schweizer Beispiel. Doch bereits die möglichen Bußgelder können die Firmenkasse empfindlich treffen. Wir halten Sie über die geplante Reform auf dem Laufenden. ■

## STEURO-Tipp

In vielen Fragen rund um Dienstreisen und Auslandsentsendungen kann Ihnen Ihr Steuerberater hilfreich zur Seite stehen.

NULL STEUERABZUG SELBST BEI NUR GERINGFÜGIGER PRIVATER NUTZUNG

## Verräterischer Schrank im Arbeitszimmer

Geht es um die steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers, wird mancher Steuerzahler kreativ. Beim Finanzamt hört da der Spaß schnell auf – wohingegen das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt Humor bewies. Leider hatte das Ehepaar im entschiedenen Fall trotzdem wenig zu lachen.

**W**ird für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage und die Verwaltung der gewerblichen Einkünfte hieraus dringend ein eigenes Arbeitszimmer gebraucht? Diese Frage prüfte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt eingehend – und kam zu dem Schluss: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nicht als Betriebsausgaben bei den gewerblichen Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage berücksichtigt werden. Das gilt vor allem dann, wenn lediglich eine geringfügige betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers vorliegt und der Raum noch dazu hin und wieder privat genutzt wird (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Januar 2018, Az. 6 K 2234/17).

In dem entschiedenen Fall ging es um ein berufstätiges Ehepaar. Neben der nicht selbstständigen Arbeit erzielte es auch Einkünfte aus dem gewerblichen Betrieb einer Photovoltaik-Anlage.

### 1.700 Euro Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer

Für das Streitjahr 2010 errechneten die Eheleute einen Verlust in Höhe von rund 1.795 Euro und machten (unter anderem) Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in Höhe von 1.700 Euro als Betriebsausgaben geltend. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechen 8,1% der Gesamtkosten für das Wohnhaus der Kläger und damit dem Flächenanteil des Arbeitszimmers (11,93 qm) an der Gesamtwohnfläche (149,03 qm).

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an. Es teilte dem Ehepaar im Steuerbescheid mit: „Die geltend gemachten Kosten für das Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wurden nicht berücksichtigt, da dieses nicht erforderlich zum Betreiben der Photovoltaik-Anlage ist.“



Foto: Wolfgang Stief/flickr.com

Diesem Bescheid widersprachen die Eheleute und reichten schließlich Klage ein – beides ohne Erfolg. Interessant an dem Fall ist allerdings, dass sich die Begründung von Finanzamt und Finanzgericht unterschieden.

Das Finanzamt begründete die Ablehnung zusammengefasst wie folgt:

- ⇒ Es handele sich zwar um ein häusliches Arbeitszimmer.
- ⇒ Hierfür sei die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen, wenn überhaupt, auf 1.250 Euro pro Jahr begrenzt, weil es sich nicht um den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung handelt.
- ⇒ Für den Gewerbebetrieb einer Photovoltaik-Anlage sei es aber ohnehin gar nicht erforderlich.
- ⇒ Die von den Eheleuten angegebene Arbeitszeit von acht Stunden monatlich sei nicht glaubhaft – und selbst wenn, so sei diese Nutzung von untergeordneter Bedeutung.

Das Finanzgericht betrachtete den ganzen Fall aber weniger (rechts-)theoretisch als vielmehr

(lebens-)praxisnah. Dazu zog es den Bericht eines Ermittlungsbeamten heran, der sich das Arbeitszimmer im Jahr 2014 (also vier Jahre nach dem eigentlichen Streitjahr!) näher angeschaut hatte. Er fand in dem Zimmer neben einem Schreibtisch, einem Computer und einem Regal mit zwei (!) Aktenordnern auch einen leeren Spiegelschrank. Allein das kam den Richtern schon verdächtig vor. Das Zimmer schien ihnen für den

(zuvor angekündigten) Besuch des Finanzbeamten extra präpariert worden zu sein.

Letztlich konnte das aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden – was dem Gericht aber auch egal war. Alleine dass der Spiegelschrank überhaupt in dem Zimmer stand, wurde dem Ehepaar zum Verhängnis. In der Urteilsbegründung heißt es: „Da dieser Schrank leer steht, liegt für den Schrank eine betriebliche Nutzung nicht vor. Das Arbeitszimmer wird damit zumindest zum Abstellen eines nicht betrieblichen Gegenstandes verwendet und daher liegt in nicht unerheblichem Umfang eine private Mitbenutzung vor. Aufgrund der gemischten Nutzung ist die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben.“ Da sage noch einer, Richter könnten keinen Humor beweisen. ■

### STEURO-Tipp

Der Fall zeigt erneut, wie genau es das Finanzamt beim Thema Arbeitszimmer nimmt. Ziehen Sie daher auch für Ihre private Steuererklärung einen Steuerberater Ihres Vertrauens hinzu.

### ÜBERLASSUNG VON DAUERKARTEN

## Finanzamt als Spielverderber

**G**erade in Städten mit prestigeträchtigen Sportvereinen versüßen Unternehmen ihren Arbeitnehmern und Geschäftskunden die (Geschäfts-)Beziehung mit der Überlassung von Dauerkarten. Allerdings kann das Finanzamt die Kosten für die Eintrittskarten in vollem Umfang der Pauschalsteuer (gemäß § 37b EStG) unterwerfen. Und zwar zu Recht, zeigte sich das Finanzgericht endgültig als Spielverderber

(FG Bremen, Urteil vom 21. September 2017, Az. 1 K 20/17 (5)). Schließlich sei der Besuch des Spiels durch die Arbeitnehmer ja nicht dienstlich veranlasst. Entsprechend handele es sich bei dem erlangten Vorteil um Arbeitslohn. Und bei den Geschäftspartnern führe der Vorteil zu steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen der für sie jeweils maßgeblichen Einkunftsart (§§ 15, 19 EStG). ■



## GEERBTER SCHADEN Nachlasskosten auf eigene Kasse

Wer eine Immobilie erbt, ist finanziell für die Beseitigung von Schäden verantwortlich, die von Haus oder Grundstück ausgehen. Die Kosten für deren Beseitigung können nicht als Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 26. Juli 2017, Az. II R 33/15). Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln eines Gebäudes könnten nur dann als Erblaserschulden berücksichtigt werden, wenn der Erblasser (anders als im Streitfall) bereits zu Lebzeiten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtung zur Schadensbeseitigung verpflichtet gewesen wäre. ■

## EIGENER HAUSSTAND Zu nah an der Arbeitsstätte

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Arbeitsstätte auch von der Hauptwohnung (also der „eigene Hausstand“ i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG) des Steuerpflichtigen in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann. Das stellte nun noch einmal der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil klar (BFH, Urteil vom 16. November 2017, Az. VI R 31/16). Ob das der Fall ist, hängt dabei aber nicht nur an der Entfernung zwischen Haupt- und Nebenwohnung sowie der Arbeitsstätte, sondern etwa auch an individuellen Verkehrsverbindungen und Wegezeiten. Die Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls bleibe daher in erster Linie dem Finanzgericht vor Ort überlassen, entschieden die obersten deutschen Finanzrichter. ■

# VIELE UNTERNEHMEN SIND AUF NEUE REGELN NOCH NICHT VORBEREITET Ab Mai gilt strengere Datenschutz



Ab Ende Mai gilt das neue, strengere und EU-weite Datenschutzrecht. Viele Mitgliedsstaaten und noch wesentlich mehr Unternehmen sind hierauf noch nicht ausreichend vorbereitet. Deshalb hat die EU-Kommission einen Leitfaden herausgegeben, der einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und die noch ausstehenden Aufgaben gibt. Ergänzend dazu stellt die Kommission ein neues Online-Tool für kleine und mittlere Unternehmen ins Netz.

### Einheitliche Regeln, gestärkte Rechte und besserer Schutz

Zu den wichtigsten Elementen der neuen Datenschutzbestimmungen zählen etwa:

- **Einheitliche Regeln für alle Unternehmen**, die in der EU

- **Dienstleistungen anbieten**, selbst wenn sie außerhalb der EU ansässig sind.
- **Neue, gestärkte Rechte für Bürgerinnen und Bürger.** Das heißt: Die Rechte auf Information, auf Auskunft und auf Vergessenwerden werden gestärkt. Ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit soll den Bürgern die Möglichkeit eröffnen, ihre Daten von einem Unternehmen zu einem anderen zu übertragen. Gleichzeitig werden damit auch neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnet.

- **Besserer Schutz vor Datenschutzverletzungen:** Wird der Schutz personenbezogener Daten in einem Unternehmen verletzt, muss das Unternehmen die Datenschutzbehörden innerhalb von 72 Stunden über den Vorfall informieren.
- **Effektive Regeln und Geldbußen mit Abschreckungswirkung:** Alle Datenschutzbehörden werden befugt, Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder, im Fall von Unternehmen, von 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes zu verhängen. ■

### STEURO-Tipp

Mehr Informationen zum neuen Datenschutzrecht gibt es allgemein auf der Internetseite der Kommission unter <https://ec.europa.eu> (Suchbegriff „Datenschutzvorschriften 2018“) sowie individuell beim Rechtsberater.

## WERBUNGSKOSTEN FÜR DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG?

# Auslandsstudium mit Hotel Mama

Auch Studierende dürfen grundsätzlich Werbungskosten geltend machen. Das gilt auch bezüglich Aufwendungen für Auslandsaufenthalte. Eine Studentin aber legte die Regeln im eigenen Interesse zu großzügig aus. Sie absolvierte im Rahmen ihres Bachelorstudiums zwei Auslandssemester bzw. -praktika und machte die Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung

als Werbungskosten geltend. Der Haken: In Deutschland unterhielt sie gar keinen eigenen Hausstand, sondern wohnte bei ihren Heimatbesuchen stets im Haushalt der Eltern.

Das Finanzgericht Münster betonte: Voraussetzung für den Abzug der Wohnungskosten sowie der Verpflegungsmehraufwendungen in Bezug auf die Auslandsaufenthalte ist, dass auch wirklich eine doppelte Haushaltsführung vorliegt (FG Münster, Urteil vom 24. Januar 2018, Az. 7 K 1007/17 E; Revision zugelassen). ■



Foto: contrastwerkstatt/fotolia

FINANZAMT SAH NETTOLOHN-OPTIMIERUNG KRITISCH

## Gehaltsextras machten Ärger

**B**estimmte Arbeitgeberzuschüsse können trotz vorheriger Lohnherabsetzung steuerbegünstigt bzw. steuerfrei sein. Das entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 28. Juni 2017, Az. 6 K 2446/15 L).

### Unternehmen traf mit Arbeitnehmern eine „ergänzende Vereinbarung“

In dem Fall ging es um Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen für die Internetnutzung sowie zu Fahrt-, Kinderbetreuungs- und Telefonkosten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies alles diente der Nettolohn-Optimierung in dem Unternehmen. Darüber traf das Unternehmen mit seinen Arbeitnehmern so genannte „Ergänzende Vereinbarungen zum Einstellungsvertrag“.

Was arbeitnehmerfreundlich gedacht war, ging aber fast nach hinten los: Das Finanzamt gelangte nämlich im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung zu der Auffassung, dass hier eine (steuerlich schädliche) Umwandlung des zuvor ursprünglich vereinbarten Gehalts vorliege. Die ergänzenden Vereinbarungen hätten nicht dazu geführt, dass der Arbeitgeber mehr als den bisherigen Arbeitslohn zahlt. Eine „zusätzliche“ Leistung zum Lohn liege folglich nicht vor. Daher war nach Meinung der Prüferin eine Nachversteuerung bezüglich der (bis dato anhand der entsprechenden Pauschalsteuersätze versteuerten) Zuschüsse vorzunehmen.

Die Münsteraner Richter korrigierten aber das Amt: Die Leistungen wurden (mit Ausnahme der Telefonkosten) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht. Denn der Arbeitnehmer habe zum Zeitpunkt der Zahlung keinen verbindlichen Rechtsanspruch auf die gezahlten Zuschüsse gehabt. Das ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der in dem Fall geschlossenen Vereinbarung.

### Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied ähnlichen Fall anders

Aber Vorsicht: In einem ähnlich gelagerten Fall kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu einem gänzlich anderen Schluss. Nach dessen Urteil fehlt es an der so genannten Zusätzlichkeitsanforderung, wenn ein Arbeitnehmer auf Teile seines bisherigen Gehalts verzichtet und stattdessen Erholungsbeihilfen sowie Zuschüsse zu Fahrtkosten und Internetanschluss erhält (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. November 2016, Az. 2 K 1180/16). Das letzte Wort wird nun der Bundesfinanzhof haben. Hier ist in beiden genannten Streitfällen die Revision anhängig. ■

### STEURO-Tipp

Konsultieren Sie für eine rechtssichere Vereinbarung zu einer Lohnherabsetzung bzw. generell für Fragen zum Thema Gehaltsumwandlung in jedem Fall Ihren Steuerberater!



Foto: Jorma Bork/pixelio.de

## URTEIL ZUR BUCHFÜHRUNG Rechnung muss nicht durchnummeriert sein

**E**ntdeckt das Finanzamt in der Buchführung eines Unternehmens bestimmte Ungereimtheiten, kann es einen so genannten (Un-)Sicherheitszuschlag erheben. Dann schätzt es die Höhe der Einnahmen bzw. des Gewinns und legt gemäß dieser Schätzung die Steuer neu fest. Das Finanzgericht Köln fälltte in diesem Zusammenhang nun ein unternehmensfreundliches Urteil: Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt allein dies das Finanzamt nicht zur Erhebung eines solchen Zuschlags (FG Köln, Urteil v. 07.12.2017 - 15 K 1122/16; Revision zugelassen). Es bestehe weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. ■

## RECHNUNG WAR ZU UNGENAU Die Leistung muss bezeichnet werden

**E**in Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn eine Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellende Leistung ermöglicht. Das gilt auch für den Fall, wenn es um den massenhaften Handel mit Kleidungsstücken und mit Modeschmuck im Niedrigpreissegment geht. In zwei Fällen vor dem Hessischen Finanzgericht beschränkte sich die Angabe in den Rechnungen auf die pauschale Bezeichnung einer Warenklasse und die Angabe einer erheblichen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich. Die Rechnungen genügten somit mangels hinreichender Leistungsbeschreibung und fehlender Identifikationsmöglichkeit nicht den gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug, entschied das Gericht (Hessisches FG, Urteil vom 12. Oktober 2017, Az. 1 K 547/14 und Az. 1 K 2402/14; Revision anhängig). ■



## UMSATZSTEUER Umkehr wird verrechnet

Erneut musste sich jetzt ein Finanzgericht mit der Umkehr der Umsatzsteuer-Schuld in einem so genannten Bauträger-Fall beschäftigen (*wir berichteten in der Vergangenheit mehrfach*). Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellte nun noch einmal klar: Schuldet eine Bauträgerin die Umsatzsteuer nach § 13b UStG nicht, so ist die Festsetzung zu ihren Gunsten zu ändern (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az. 12 K 2323/17).

In dem entschiedenen Fall hatte eine GmbH gegen das Finanzamt geklagt. Die Gesellschaft war überwiegend als Bauträgerin tätig. Hierzu nahm sie Leistungen diverser Bauhandwerker in Anspruch. Die GmbH führte zunächst unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung Umsatzsteuer nach § 13b UStG an das Finanzamt ab. Im Jahr 2015 beantragte sie die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung, da sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als Leistungsempfängerin nicht Steuerschuldnerin sei.

Nicht alle von der GmbH beauftragten Bauhandwerker (auf welche die Steuerschuldnerschaft überging) legten in der Folge korrigierte Rechnungen vor. Daher kam es zum Ärger mit dem Finanzamt rund um die Verrechnung der bereits gezahlten Umsatzsteuer. Die Richter wiesen das Amt zu recht: Es gebe „keine Rechtsgrundlage, nach der es für eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung und/oder für die Erstattung der zu Unrecht festgesetzten Umsatzsteuer darauf ankommt, dass die Klägerin einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer an ihren jeweiligen Vertragspartner gezahlt hat“. Das letzte Wort soll nun der Bundesfinanzhof haben. ■

## HAUSHALTSNAHE HANDWERKERLEISTUNGEN

# Kein Steuerbonus bei Neubau

Einzug allein schafft noch keinen „Haushalt“ im Sinne der Gesetzgebung – doch endgültig soll darüber jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden.

Es ist sicherlich kein seltener Fall aus der Baupraxis, der jetzt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigte. Ein Ehepaar ließ ein Einfamilienhaus errichten und zog noch vor Abschluss aller Arbeiten ein. Nach dem Einzug wurde unter anderem noch der Außenputz angebracht und die Außenanlagen wurden gestaltet. Die Kosten, die für diese Arbeiten anfielen, machten die Eheleute in ihrer Steuererklärung als haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend.

### Arbeiten gehörten noch zu der Neubaumaßnahme

Das Finanzamt aber verbaute ihnen den Weg zum Steuerbonus. Schließlich habe es sich um eine Neubaumaßnahme gehandelt. Gegen diesen Bescheid erhob das Ehepaar Klage. Die Kläger argumentierten, dass sehr wohl eine Handwerkerleistung in einem Haushalt vorgelegen habe. Denn das Gebäude sei bereits fertiggestellt gewesen, da es seiner Zweckbestimmung gemäß genutzt worden sei. Ein Haushalt sei begründet worden, da die wesentlichen Bauarbeiten des Gebäudes abgeschlossen gewesen seien und der Einzug stattgefunden habe. Die strittigen Leistungen hätten unwesentliche Restarbeiten betroffen. Ab der Haushaltsbegründung stünden weitere Handwerkerleistungen nicht mehr im Zusammenhang mit der Herstellung des Gebäudes.

Doch mit dieser Argumentation biss das Ehepaar auch bei den Finanzrichtern auf Granit (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. November 2017, Az. 6 K 6199/16; Revision anhängig). Die Richter führten aus:

⇨ Die Finanzverwaltung grenzt die begünstigten von den nicht begünstigten

Handwerkerleistungen dadurch ab, dass diese nicht der Fertigstellung des Haushalts dienen dürfen.

⇨ Eine Neubaumaßnahme wird nicht etwa dadurch abgeschlossen, dass der Bauherr in das Haus einzieht und dadurch einen Haushalt begründet. Vielmehr ist in wertender Betrachtung zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahme noch in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Gebäudes steht oder nicht.

⇨ Danach gehören die Verputzarbeiten noch zur Neubaumaßnahme (zumal es sich im vorliegenden Fall um eine Teilleistung des Werkvertrags gehandelt habe).

⇨ Ferner bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Gebäudes. Denn die Anbringung des Außenputzes erfolgte nur drei Monate nach Teilabnahme und Einzug in das Haus.

⇨ Die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage und das Legen des Rollrasens stellen ebenfalls keine begünstigten Handwerkerleistungen dar. Diese Leistungen dienten ebenfalls noch der Errichtung des Haushalts der Kläger.

⇨ Auch die Parallele zu einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts (Urteil vom 23. März 2012, Az. 3 K 1388/10) kommt nicht zum Tragen. Im dort entschiedenen Fall ging es um den erstmaligen Einbau eines Kachelofens. Hier war es in der Tat unerheblich, ob die handwerkliche Maßnahme der Erhaltung eines vorhandenen Gegenstands dient oder einen neuen Gegenstand herstellt, indem sie etwas Neues schafft.

Weil es sich aber eben um keinen seltenen Fall handelt, ließ das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zu. Nun soll der Bundesfinanzhof endgültig entscheiden, wo genau die Grenze zwischen Neubaumaßnahmen und begünstigten Maßnahmen verläuft (BFH, Az. VI R 53/17). ■

### STEURO-Tipp

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen) auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 Euro (gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG). Ihr Steuerberater weiß mehr hierzu!

Foto: mitifotofotolia



ABGELTUNGSTEUER MACHT NEUBEWERTUNG NOTWENDIG

# Richtungswechsel beim Kapitalvermögen

Der Bundesfinanzhof gibt die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf. Was bedeutet das für Verluste aus Kapitalforderungen?

Die Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen wirkte schon beinahe gottgegeben. So unerschütterlich schien zumindest bislang die Auffassung sowohl seitens der Finanzämter als auch der Finanzgerichte. An diesem Grundsatz wird aber nun ausgerechnet von „ganz oben“ gerüttelt: Der Bundesfinanzhof entschied jetzt nämlich, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt (BFH, Urteil vom 24. Oktober 2017, Az. VIII R 13/15).

## Ausfall eines Darlehens kann als Verlust steuerlich geltend gemacht werden

Ursächlich für diesen Paradigmenwechsel ist die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009. Mit ihr sollte eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden. Dafür wurde die traditionelle quellentheoretische Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben, resümieren die obersten deutschen Finanzrichter.

Was genau dieses Urteil für Kapitalgeber bedeuten kann, verdeutlicht ein Stück weit der entschiedene Fall. Hier gewährte ein privater Investor einem Dritten in 2010 ein verzinsliches



Foto: K.-U. Häfner/fotolia

Darlehen. Seit August 2011 erfolgten keine Rückzahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Darlehensgeber meldete die noch offene Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte deren Ausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht zunächst nicht.

Die Revision hiergegen hatte nun aber Erfolg. Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf

und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Der Verlust müsse laut Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich berücksichtigt werden (und zwar gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG). Insoweit ist nunmehr eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt, dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen. Gesondert erfasste Zinszahlungen (gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) bleiben dabei ohne Berücksichtigung. ■

LIQUIDATION EINER KAPITALGESELLSCHAFT

## Steuern können nicht so einfach aufgelöst werden

Nicht immer ist ein Erbe bereit, ein geerbtes Unternehmen weiterzuführen. In manchen Fällen macht das ohnehin wenig Sinn, etwa wenn die GmbH schon gar nicht mehr über einen operativen Geschäftsbetrieb verfügt. Steht dann die Liquidation an, stellt sich u.a. bezogen auf die Erbschaftsteuer die Frage nach dem Unternehmenswert. So auch in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 27. September 2017, Az. II R 15/15).

Hier ging es um eine Erbin, die eine geerbte GmbH auflösen wollte. Deren Geschäftsgegenstand

war der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Erstellung von Wohnungen. Allerdings hatte sie den operativen Geschäftsbetrieb bereits zu Lebzeiten der Erblasserin eingestellt.

### Unternehmenswert konnte nicht gemindert werden

Die Erbin wollte die bei einer Liquidation anfallenden Steuern und Abgaben vom Unternehmenswert abziehen. Dies hätte sich günstig auf die anfallende Erbschaftsteuer ausgewirkt. Hier stellte sich das Finanzamt aber quer.

Zu Recht, entschied jetzt der Bundesfinanzhof: Die zukünftige ertragsteuerrechtliche Belastung aufgrund einer zum Bewertungszeitpunkt lediglich beabsichtigten, aber noch nicht beschlossenen Liquidation der Kapitalgesellschaft kann bei der Ermittlung des Substanzwerts nicht wertmindernd berücksichtigt werden. Steuern, die aufgrund der Liquidation und

der damit zusammenhängenden Aufdeckung stiller Reserven möglicherweise entstehen, können zum Bewertungszeitpunkt weder als Verbindlichkeiten noch als Rückstellungen in der Steuerbilanz ausgewiesen werden. ■



Foto: statdratte/fotolia

REPARATURKOSTEN NACH EINEM UNFALL AUF DEM ARBEITSWEG

# Blechscha-den in Steuererklärung geltend machen

Wer auf dem Weg zur oder von der Arbeit einen Verkehrsunfall baut, kann die Reparaturkosten an seinem Fahrzeug als Werbungskosten geltend machen. Klar: Bei Fremdverschulden übernimmt die Versicherung des Unfallgegners den Schaden. Wer aber selbst

unachtsam war, bleibt bei vorhandener Vollkaskoversicherung auf dem üblicherweise vereinbarten Selbstbehalt, ansonsten sogar auf dem ganzen Schaden sitzen.

Die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro kann jedenfalls so oder so schnell überschritten werden. Doch in der Anlage N ihrer Steuererklärung können Arbeitnehmer viele Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Das gilt zum Beispiel für:

- ⇒ einen möglichen Selbstbehalt,
- ⇒ ein Sachverständigen-Gutachten,
- ⇒ einen Abschleppdienst,
- ⇒ einen Leihwagen,
- ⇒ die Reparatur des Fahrzeugs,
- ⇒ die Gebühren für einen Rechtsanwalt und das Gericht
- ⇒ oder auch den Ersatz für durch den Unfall beschädigtes, mitgeführtes Gepäck im Auto.



Foto: keb\_fotografie/flickr.com

das geparkte Auto während der Arbeitszeit angefahren wird.

Entscheidend ist also, dass die Fahrt beruflich veranlasst war. Wer auf dem Heimweg von

Übrigens: Die Unfallkosten dürfen selbst dann abgesetzt werden, wenn der Unfall (oder auch Stein-schlag) nicht auf direktem Weg von der bzw. zur Arbeit passiert ist, sondern auf einem Umweg zum Abholen des Mitfahrers einer Fahrgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn der Unfall während einer steuerlichen Auswärtstätigkeit (Dienstreise) oder beim Einparken auf dem Arbeitsweg passiert ist oder wenn

der Arbeit noch schnell im Supermarkt oder beim Friseur vorbei schauen will und dafür einen Umweg in Kauf nimmt, kann den Steuerabzug nicht geltend machen.

Mit zum Arbeitsweg gehört jedoch ein kleiner Schlenker, um die Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft noch nach Hause zu bringen. Nett zu sein, das weiß im Fall des Unfalls selbst das Finanzamt zu schätzen. ■

## STEURO-Tipp

Lässt ein Arbeitnehmer sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, kann er die durch den Unfall eingetretene Wertminderung möglicherweise als Abschreibung geltend machen. Das Finanzamt erkennt diesen Abzug aber nicht an, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wagens (von regelmäßig sechs Jahren) zum Unfallzeitpunkt bereits abgelaufen war. Ihr Steuerberater hilft Ihnen hier weiter.

## TERMINE Steuerkalender 2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

### April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
  - Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

### Mai

- 11.05. Ende der Abgabefrist**
- 16.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
  - Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist**
- 18.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
  - Gewerbesteuer
  - Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

### Juni

- 11.06. Ende der Abgabefrist**
- 14.06. Ende der Zahlungsschonfrist**
  - Lohn- und Kirchensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

## Impressum

### Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3  
D-65553 Limburg  
Tel. 0 64 31/73 07 40  
Fax 0 64 31/73 07 47  
info@dillverlag.de

### Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),  
Martin H. Müller  
Satzbaustein GmbH  
Luxemburger Str. 124/208  
D-50939 Köln  
Tel. 02 21/41 76 59  
info@satzbaustein.de

### Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!